



Eing.: 24. APR. 2019 G. Rofner R.

IM NAMEN DER REPUBLIK

Frist/Erl.:

DS:

Das Landesgericht Innsbruck hat durch die Richterin Mag. Nina Rofner in der Rechtssache des Klägers **Prof. Dr. Gustav Kuhn**, Winkl 25/1, 6343 Erl, vertreten durch die Krüger/Bauer Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, gegen den Beklagten **Markus Wilhelm**, Sonnenwinklweg 3, 6450 Sölden, vertreten durch Dr. Markus Orgler, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, wegen EUR 15.000,-- s.A., Unterlassung (bewertet mit EUR 30.000,--) und Veröffentlichung (bewertet mit EUR 5.000,--) nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

Das Klagebegehren des Inhalts, der Beklagte sei bei sonstiger Exekution schuldig,

1. es zu unterlassen, den Kläger darstellende Lichtbilder in einer Reihe mit ehemaligen Politikern, denen der Dokortitel entzogen wurde, mit dem Bildbegleittext „*Willkommen im Club*“ zu veröffentlichen,
2. die Punkte 1. und 2. des stattgebenden Urteilsspruchs binnen 14 Tagen nach Rechtskraft auf seine eigenen Kosten mit Fettdruckumrandung und Fettdrucküberschrift sowie gesperrt geschriebenen Prozessparteien und Parteienvertretern, ansonsten in Normallettern, wie sie auf der Seite der Veröffentlichung üblich sind, auf einer Viertelseite des Internetportals dietiwag.org, deren Facebook-Seite und dem Twitter-Account des Beklagten auf die Dauer von 30 Tagen zu veröffentlichen, wobei im Fall der Veröffentlichung auf dietiwag.org und deren Facebook-Seite die Urteilsveröffentlichung bei erstem Aufruf der Seite

ohne Scrollen sofort zur Gänze sichtbar sein muss und beim Twitter-Account des Beklagten ein Eintrag des Beklagten mit dem Hashtag #Kuhn und einem Link auf die Urteilsveröffentlichung auf dietiwag.org genügt,

3. dem Kläger binnen 14 Tagen den Betrag von EUR 15.000,-- samt 4 % Zinsen seit Klagszustellung zu Handen der Klagevertretung zu bezahlen,

wird **abgewiesen**.

Der Kläger ist schuldig, dem Beklagten zu Handen des Beklagtenvertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution die mit EUR 5.718,84 (darin enthalten EUR 953,14 an USt) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Kläger ist ein international bekannter Dirigent, dessen Funktion als künstlerischer Leiter der Tiroler Festspiele Erl derzeit ruht. Sein akademischer Grad eines Doktors der Philosophie, der ihm aufgrund seiner im Jahr 1969 bei der Universität Salzburg eingereichten Dissertation verliehen worden war, wurde ihm nicht entzogen oder aberkannt.

Der Beklagte ist Publizist und Inhaber des öffentlichen Blogs „dietiwag.org“. Seit Mitte Februar 2018 veröffentlicht er dort Berichte über angebliche Missstände bei den Tiroler Festspielen Erl. Aus diesen Veröffentlichungen resultierten zahlreiche zivilrechtliche Klagen gegen den Beklagten, von denen einige noch anhängig sind.

Der Beklagte veröffentlichte auf dietiwag.org ein Lichtbild des Klägers in einer Reihe mit Lichtbildern der früheren deutschen Bundesminister Theodor zu Guttenberg und Annette Schavan. Diesen beiden war der Dokortitel wegen nachträglich erkannten Fehlens seiner Erteilungsvoraussetzungen entzogen worden. Die drei Porträtfotos Guttenberg/Schavan/Kuhn sind mit dem Begleittext „*Willkommen in Club*“ versehen. Die gleiche Fotoreihe mit dem Begleittext „*Willkommen in Club*“ wurde vom Beklagten

auch auf Twitter und auf Facebook veröffentlicht.

Die Kommission der Universität Salzburg zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis befasste sich mit dem gegen den Kläger in Zusammenhang mit seiner Doktorarbeit erhobenen Plagiatsvorwurf und stellte das Verfahren ein.

Soweit ist der Sachverhalt entweder unstrittig oder mangels substantzierter Bestreitung als zugestanden anzusehen (§§ 266, 267 ZPO).

Mit der am 28.08.2018 beim Landesgericht Innsbruck eingebrachten Klage erhob **der Kläger** die aus dem Spruch ersichtlichen Begehren und brachte anspruchsbegründend zusammengefasst vor, dass der Beklagte den Bildnisschutz nach § 78 UrhG verletze. Indem er sein Porträtfoto in einer Reihe mit den Fotos von Gutenberg und Schavan zeige, denen der Dokortitel entzogen worden sei, bezichtige der Beklagte ihn der Hochstapelei. Die Aberkennung akademischer Grade falle in den autonomen Wirkungsbereich der Universität und nur die Organe der Universität Salzburg könnten beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Aberkennung des Dokortitels vorliegen würden. Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Salzburg habe sich mit dem erhobenen Plagiatsvorwurf befasst und das Verfahren eingestellt. Durch diese Veröffentlichung seines Fotos mit dem Bildbegleittext „*Willkommen im Club*“ stelle ihn der Beklagte mit Personen gleich, denen der Dokortitel entzogen worden sei, obwohl ihm selbst weder der Dokortitel entzogen worden sei, noch die Voraussetzungen für einen Entzug vorliegen würden. Eine bildliche Gleichstellung mit bekannten Personen, bei denen die Voraussetzungen zur Aberkennung des Dokortitels nicht nur vorgelegen hätten, sondern deren Dokortitel auch widerrufen worden seien, verletze seine berechtigten Interessen. Da außer Streit stehe, dass dem Kläger der Dokortitel nicht entzogen worden sei, bestehe Spruchreife des Verfahrens, weil durch die zu beurteilende Abbildung auch unterstellt werde, dass auch dem Kläger der Dokortitel aberkannt worden sei. Neben dem Unterlassungsanspruch nach § 81 UrhG habe er Anspruch auf Veröffentlichung

nach § 85 UrhG und Entschädigung für den immateriellen Schaden nach § 87 Abs 2 UrhG; aus letzterem Titel stünden ihm in Anbetracht der erlittenen Kränkung EUR 15.000,-- zu.

Der Beklagte bestritt, beantragte Klagsabweisung und wendete im Wesentlichen ein, dass der Kläger der Publikation einen Aussagegehalt unterstelle, den sie tatsächlich nicht habe. Die Veröffentlichung stelle zwar eine Parallele vom Kläger zu Gutenberg und Schavan her, aber nicht die vom Kläger unterstellte. Alle drei abgebildeten Personen hätten im Rahmen ihrer Dissertationen Zitate nicht als solche deklariert. Lese man den Beitrag des Beklagten richtig, werde genau dieser Eindruck erzeugt. Die abgebildeten Personen verbinde das Merkmal des undeklarierten Abschreibens aus nicht zitierten anderen Quellen unter Ausgabe als eigene geistige Schöpfung. Gutenberg und Schavan hätten nichts anderes getan als der Kläger, nämlich im Rahmen ihrer Dissertationen Werke anderer Autoren zu plagiierten, weil sie Zitate nicht als solche ausgewiesen, die Textquellen also nicht genannt hätten. Die drei abgebildeten Personen verbinde demzufolge, dass sie prominente Persönlichkeiten seien, die früher im Rahmen der Verfassung ihrer Dissertationen die Vorgaben der wissenschaftlichen Redlichkeit nicht eingehalten hätten. Mehr sei nie behauptet worden. Im Artikel stehe nirgendwo, dass der Kläger im Club jener willkommen sei, denen der Titel aberkannt worden sei. Mit Bildern und Untertitelung habe der Beklagte weder gefordert noch insinuiert, dass dem Kläger der Doktorgrad abzuerkennen sei oder lege artis abzuerkennen wäre. Den überschießenden Gedanken der Klage bringe allein der Kläger ins Spiel. Hingegen ziehe der Kläger im Bericht auch verwendete Formulierungen wie „*dreisten und dummdreisten Abschreiben*“, „*zusammengestohlenen Werk*“, Infragestellung der „*Eigenautorschaft der gesamten Doktorarbeit*“ und „*Täuschung des Doktorvaters mindestens*“ nicht in Klage. Angesichts der im Kontext veröffentlichten Texte könne man ohne bösen Willen nicht die Parallelen in der Aberkennung des Doktorgrades sehen. Es sei Sache der Universitätsbehörden, die Frage einer allfälligen Aberkennung des Dokortitels zu

klären. Bislang habe die Universität Salzburg noch kein gesetzmäßiges Verfahren zur Prüfung der Dissertation des Klägers eingeleitet und geführt. Der Kläger könne sich somit nicht als ein die akademische Widerrufsprüfung erfolgreich überstanden habender Träger seines akademischen Grades bezeichnen. In allen Teilen, auch im fünften Teil der Dissertation, sei plagiiert worden, indem wissenschaftliche Werke nicht oder nur an anderen Stellen der Dissertation zitiert worden seien. Das „*Willkommen im Club*“ möge ein Werturteil dahin beinhalten, dass der Kläger wissenschaftlich unredlich gewesen sei, aber die Fakten, auf denen dieses Urteil basiere, seien erwiesen und würden es rechtfertigen. Selbst wenn der Beklagte eine Aberkennung des Dokortitels des Klägers gefordert hätte – was er nicht getan habe – wäre dies im Rahmen der Meinungsfreiheit auf sachlich belegter Basis zulässig. Dem Kläger werde jedenfalls weder verbotenerweise übel nachgeredet noch werde sein Ansehen in ungerechtfertigter Weise beschädigt. Jeder, erst recht der begehrte Entschädigungsbetrag, wäre davon abgesehen absolut überhöht.

Beweis wurde aufgenommen durch:

Einsichtnahme in folgende Urkunden: Facebook-Eintrag (Beilage A), Twitter-Beitrag (Beilage B), Auszüge aus dietiwag.org (Beilagen C und D), Schreiben von Univ.Prof.Dr. Stephan Kirste (Beilage E), Auszug aus salzburg.orf.at (Beilage F), Auszug aus diepresse.com (Beilage G), Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris-Lodron-Universität Salzburg, Studienjahr 2006/2007, 22.11.2006, 8. Stück, Punkt 22 Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Beschluss des Senats vom 31.10.2006) (Beilage H), Auszug aus der Homepage von Dr. Stefan Weber (Beilage J), Gutachten Doz. Dr. Stefan Weber (Beilage 1), Satzung Paris-Lodron-Universität Salzburg (Beilage 2).

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender relevanter Sachverhalt als erwiesen fest:

Am 12.3.2018 veröffentlichte der Beklagte in seinem Blog auf „www.dietiwag.org“ sowie auf der Facebook-Seite von „dietiwag.org“ und seinem Twitter-Account drei nebeneinander gereihete Porträtfotos von (in dieser Reihenfolge von links nach rechts) Theodor zu Guttenberg, Annette Schavan und dem Kläger mit dem darunter stehenden Text „*Willkommen im Club*“ (Beilagen A, B, C, D). Auf Facebook lautet der über den Fotos befindliche einleitende Text wie folgt: „*Gustav Kuhn und seine Dissertation – voller versteckter Plagiate. Zu schlecht versteckt, jetzt aufgedeckt (erste Tranche)*“, danach folgt ein Link auf „dietiwag“ (Beilage A). Auf Twitter befindet sich oberhalb der Lichtbilder nachstehender Text: „*Gustav #Kuhn hat schon bei seiner Dissertation hoch gestapelt, sehr hoch. Eine erste Serie von Plagiatstellen gibts jetzt unter: [...]*“, wobei auch hier der Link auf „dietiwag“ folgt (Beilage B).

Auf www.dietiwag.org findet sich ab 12.3.2018 auf der Startseite rechts neben der erwähnten bildlichen Darstellung folgender Text (Beilage C):

„*Er auch: Gustav Kuhns schon sehr frühe Übergriffe*“

Es ist Hochstapelei. Von Anfang an.

*Es ist Missbrauch. Es sind Übergriffe. Missbrauch anderer. Übergriffe auf deren geistiges Eigentum. Grapschen. Grenzüberschreiten. Rücksichtslos. Es ist Gustav Kuhn. Der Charakter zeigt sich schon in jungen Jahren. Und wächst sich aus zum Ungetüm. Gustav Kuhn hatte, wie hier vorerst an einem kleinen Beispiel gezeigt wird, seine Finger allüberall. Seine Klauen. **[mehr...]**“*

Im verlinkten Beitrag wird zunächst die oben wiedergegebene Einleitung wiederholt, dann geht es auszugsweise (soweit vorliegend relevant) mit folgendem Inhalt weiter (Beilage D):

„[...] 1969 schreibt Gustav Kuhn seine Dissertation. Ab. Über weite Strecken. Das ist der Befund nach der Auswertung einer einzigen Quelle, eines knappen lexikalischen Eintrags, der sich gleich in über zwanzig Plagiatsfragmenten in Kuhns Arbeit, Kuhns Abschreibarbeit niederschlägt. Die Vorlage, bei der er sich so übergriffig bedient, zum

größeren Teil wortwörtlich, zum kleineren Teil leicht umformulierend, wird von ihm nirgendwo erwähnt, der Name des Autors findet sich weder irgendwo beiläufig im Text Kuhns, noch in einer Fußnote, noch unter den Literaturangaben.“

Es folgt das Deckblatt der Dissertation des Klägers unter einer bildlich dargestellten Lupe und danach eine tabellarische Darstellung, in der einzelne konkrete Stellen der Dissertation ohne angeführte Quelle/Zitat den entsprechenden Stellen aus den Originalwerken, die nicht als Quellen zitiert wurden, gegenüber gestellt werden (Beilage D). Diese Aufstellung findet sich – neben weiteren Inhalten – auch in einem von Doz. Dr. Stefan Weber erstelltem Privatgutachten über die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in der Dissertation des Klägers (Beilage 1).

Danach geht der Beitrag des Beklagten so weiter (Beilage D):

„Diss qualifikation?

Wenn Gustav Kuhn hier schon so dreist und dummdreist abgeschrieben hat, von wo hat er dann noch überall abgeschrieben? Und wie viel? Das bedarf einer viel eingehenderen Untersuchung, als ich sie hier zu leisten vermag. Mein kleiner Textvergleich kann nur ein Anstoß sein. Es steht ja die Eigenautorschaft der gesamten Doktorarbeit und damit Kuhns Dokortitel in Frage.

Die Universität Salzburg, welche die Dissertation 1970 approbiert hat, ist gut beraten, diese von einem Experten wie dem sehr bekannten Plagiatsforscher Stefan Weber von A – Z, wie sagt man, „screenen“ zu lassen.

Schließlich fällt die Schmach, so etwas wie Kuhns zusammengestoppeltes, zusammengestohlenes Werk als wissenschaftliche Doktorarbeit akzeptiert zu haben, auf die dortige Alma Mater zurück.

[...]

Die Kommission der Universität Salzburg zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis beschäftigte sich in mehreren Sitzungen eingehend mit dem Plagiatsvorwurf

gegenüber der Dissertation des Klägers, holte hierzu Informationen der Österreichischen Agentur für für gute wissenschaftliche Praxis (ÖAWi) ein, forderte die Gutachten zur Dissertation ein und las selbst die Arbeit im Hinblick auf den Vorwurf und prüfte sie mit zur Verfügung stehenden weiteren Publikationen. Sie beschloss, das Verfahren einzustellen. Grund dafür war, dass sie die in Österreich erforderliche Täuschungsabsicht bei der Verwendung nicht ausgewiesener Textpassagen nicht feststellen konnte (Beilage E).

Im darstellenden Teil der Arbeit, in dem fremde Aussagen wiedergegeben werden, finden sich handwerkliche Fehler, die in den Gutachten und bei der Bewertung berücksichtigt wurden. Auch die Kommission wurde auf diese Fehler aufmerksam. Sie schätzte jedoch den fünften Teil der Arbeit als denjenigen ein, in dem der Kläger seine eigene Theorie entwickeln würde. Aufgrund des zur Verfügung stehenden Materials konnte die Kommission hier keine entsprechenden Feststellungen treffen, dass in diesem Teil – wo sie wesentlich gewesen wären – Plagiate vorhanden wären (Beilage E).

Über diese Verfahrenseinstellung samt Begründung informierte Dr. Stephan Kirste von der Universität Salzburg den Kläger mit E-Mail vom 31.7.2018 (Beilage E).

Dieser Sachverhalt ergibt sich aufgrund nachstehender Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich eindeutig und widerspruchsfrei aus den in Klammern angeführten Urkunden, gegen deren Echtheit und Richtigkeit das erkennende Gericht keine Bedenken hat.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Gemäß § 78 Abs 1 UrhG dürfen Bildnisse von Personen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt würden. Durch diese Bestimmung soll jedermann gegen einen Missbrauch seiner

Abbildung in der Öffentlichkeit geschützt werden, also insbesondere auch dagegen, dass er durch Verbreitung seines Bildnisses bloßgestellt, dass dadurch sein Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben oder sein Bildnis auf eine Art benützt wird, die zu Missdeutungen Anlass geben kann oder entwürdigend oder herabsetzend wirkt (RIS-Justiz RS0078161). Schutzgegenstand dieser Bestimmung ist nicht die Abbildung an sich, sondern die damit verbundenen Interessen des Abgebildeten (6 Ob 14/16a).

Das Gesetz legt den Begriff der „berechtigten Interessen“ nicht näher fest, weil es bewusst einen weiten Spielraum offen lassen wollte, um den Verhältnissen des Einzelfalls gerecht zu werden. Die Beurteilung, ob berechnigte Interessen verletzt wurden, ist darauf abzustellen, ob Interessen des Abgebildeten bei objektiver Prüfung und unter Würdigung des Gesamtzusammenhangs als schutzwürdig anzusehen sind; es kommt nicht darauf an, was mit der Bildnisveröffentlichung beabsichtigt war oder wie sie vom Betroffenen subjektiv aufgefasst wurde, sondern es ist maßgebend, wie die Art der Veröffentlichung vom Publikum verstanden wird (6 Ob 52/16i mwN).

Es ist nicht nur das Bild allein für sich zu beurteilen, sondern auch die Art der Verbreitung und der Rahmen, in welchen das Bild gestellt wurde (RIS-Justiz RS0078077).

Die Ermittlung des Bedeutungsinhalts einer Äußerung ist eine Rechtsfrage, die von den näheren Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der konkreten Formulierung in ihrem Zusammenhang abhängt (RIS-Justiz RS0115693). Es kommt immer auf den Gesamtzusammenhang und den dadurch vermittelten Gesamteindruck der beanstandeten Äußerungen an; das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers oder Durchschnittshörers, nicht aber der subjektive Wille des Erklärenden ist maßgebend (RIS-Justiz RS0031883; 4 Ob 52/93). Das gilt auch im Zusammenhang mit dem Bildnisschutz nach § 78 UrhG (4 Ob 174/10g).

Das Unterlassungsgebot nach § 78 UrhG hat sich nach stRsp an der konkreten

Verletzungshandlung zu orientieren. Der Kläger hat nur Anspruch auf Unterlassung solcher Verletzungshandlungen, die vom Beklagten oder einem Dritten in einer dem Beklagten zurechenbaren Weise begangen worden sind oder drohend bevorstehen. Auf den im Begleittext zu einer Bildnisveröffentlichung enthaltenen abträglichen Sinngehalt muss im Unterlassungsbegehren hinlänglich deutlich Bezug genommen werden (4 Ob 11/00x mwN).

Der Kläger verwehrt sich ausgehend von der eindeutigen Formulierung des Unterlassungsbegehrens dagegen, lichtbildlich in einer Reihe mit ehemaligen Politikern, denen der Dokortitel entzogen wurde, mit dem Bildbegleittext „*Willkommen im Club*“ dargestellt zu werden. Er stellt daher nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Unterlassungsbegehrens auf die bildliche Gleichstellung mit Personen ab, denen der Dokortitel tatsächlich entzogen wurde. Aus dem klägerischen Vorbringen ergibt sich in Ergänzung dazu, dass der Kläger vermeint, durch den Bildbegleittext „*Willkommen im Club*“ werde unterstellt, dass auch ihm – genauso wie den neben ihm abgebildeten Politikern – der Dokortitel entzogen worden sei. Dass dies nicht der Fall ist, steht außer Streit.

Der isoliert in Klage gezogenen Veröffentlichung, das ist die Reihe der drei Porträtfotos mit Untertext „*Willkommen im Club*“, kann aber nicht dieser Bedeutungsinhalt beigemessen werden, der der Formulierung des Unterlassungsbegehrens zu Grunde liegt. Das in der Wahrnehmung eines durchschnittlichen Betrachters der in Klage gezogenen Veröffentlichung naheliegendste verbindende Merkmal zwischen zu Guttenberg und Schavan, also jenes, das einem unbefangenen Durchschnittsleser wohl als erstes in den Sinn kommt, wenn in diesem Zusammenhang von einem „*Club*“ die Rede ist, ist nicht, dass beiden ihr Dokortitel entzogen wurde, sondern dass ihnen vorgeworfen wurde, bei wissenschaftlichen (Doktor-)Arbeiten plagiiert, oder – noch einfacher ausgedrückt – „abgeschrieben“ zu haben. Wenn das Bild des Klägers neben ihre Bilder gereiht und er im „*Club willkommen*“ geheißen wird, wird dem Durchschnittsbetrachter dadurch

der Eindruck vermittelt, auch der Kläger habe plagiiert, er habe „abgeschrieben“. Hingegen wird der durchschnittliche Leser beim Blick auf die inkriminierte Veröffentlichung, auch wenn er die einleitenden Texte und/oder den Volltext im Blog gar nicht (weiter-)liest, nicht vorrangig den Schluss ziehen, dass man dem Kläger seinen Dokortitel entzogen oder aberkannt hätte. Das ist den Veröffentlichungen des Beklagten gerade nicht und schon gar nicht deutlich zu entnehmen.

Dem Beklagten ist daher darin beizupflichten, dass der Kläger der Veröffentlichung einen Aussagegehalt unterstellt, den sie tatsächlich nicht hat und dass die vom Kläger unterstellte Parallele zu Guttenberg und Schavan tatsächlich nicht jene sein kann, die durch die – wie es der Kläger nennt – „Fotomontage“ objektiv betrachtet hergestellt wird. Damit ist aber sein Unterlassungsbegehren nicht vom Sinngehalt der Veröffentlichung gedeckt. Bereits aus diesem Grund war es abzuweisen.

Dazu kommt, dass davon abgesehen noch folgende Überlegungen auch auf den vorliegenden Sachverhalt Anwendung finden:

Das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art 10 MRK; Art 11 GRC; Art 13 StGG) deckt unwahre Tatsachenbehauptungen nicht. Daher dürfen auch Werturteile, die konkludente Tatsachenbehauptungen sind, nicht schrankenlos geäußert werden; allerdings sind angesichts der heutigen Reizüberflutung selbst „überspitzte“ Formulierungen unter Umständen hinzunehmen, soweit kein massiver Wertungsexzess vorliegt (*Danzl* in KBB⁵ § 1330 Rz 3 mwN).

Die Anwendung der Unklarheitenregel ist am Grundrecht der Meinungsfreiheit zu messen; liegt die Annahme eines bestimmten Tatsachenkerns nahe, der wahr ist und die damit verbundenen Werturteile als nicht exzessiv rechtfertigt, muss die entfernte Möglichkeit einer den Kläger noch stärker belastenden Deutung unbeachtlich bleiben. Wenn auch entferntere Deutungsvarianten relevant wären, würde das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung in unzulässiger Weise eingeschränkt (4 Ob 71/06d).

In den (wettbewerbsrechtlichen) Entscheidungen 4 Ob 98/07a und 4 Ob 236/07w

ergänzte der vierte Senat des OGH diese Rechtsprechung dahin, dass das Grundrecht auf Meinungsfreiheit es ausschließe, eine entferntere, bloß mögliche Deutung der beanstandeten Formulierungen zur Ermittlung des für ihre rechtliche Beurteilung relevanten Tatsachenkerns heranzuziehen (6 Ob 218/08i).

Daraus folgt, dass dem Beklagten, was den tatsächlich mit der Veröffentlichung (also wiederum den drei Fotos mit „*Willkommen in Club*“ – die anderen, zum Teil durchaus drastischer formulierten und in den Feststellungen wiedergegebenen Textstellen zieht der Kläger ja gerade nicht in Klage) erzeugten Aussagegehalt und Bedeutungsinhalt betrifft, der Beweis eines wahren Tatsachenkerns gelungen ist. Auch die Kommission der Universität Salzburg zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis hat festgestellt, dass die Dissertation des Klägers handwerkliche Fehler im Zusammenhang mit der Wiedergabe fremder Aussagen enthält. Welchen Teil der Arbeit dies betrifft, ist für die Betrachtung durch einen Durchschnittsleser, der sich üblicherweise nicht näher mit dem Aufbau einer Dissertation und auch nicht mit den genauen Voraussetzungen für den Entzug eines Titels, also insbesondere mit der Frage, wo die „Grenze“ für nicht deklarierte Zitate liegt, beschäftigt, nicht relevant. Ein „Plagiiere“ oder „Abschreiben“ kann im gegebenen Zusammenhang durchaus das falsche, unvollständige oder fehlende Zitieren, an welchen Stellen der Arbeit auch immer, bedeuten. Das Vorliegen von nicht deklarierten Zitaten oder die Verwendung von Textstellen, deren Quellen nicht genannt wurden, im „darstellenden“ Teil der Arbeit ist durch das Schreiben Beilage E unter Beweis gestellt und wurde vom Beklagten im Volltext seines Beitrags im Blog auch tabellarisch gegenüber gestellt.

Zusammenfassend bedeutet das: Der vom Kläger angenommene Bedeutungsinhalt der in Klage gezogenen Veröffentlichung des Beklagten, dem Kläger sei der Dokortitel entzogen worden oder die Voraussetzungen für einen Entzug würden vorliegen, überschreitet die Auslegungsgrenzen. Es gibt den oben dargelegten wahren Tatsachenkern des Vorliegens von Textstellen, deren Quellen nicht genannt wurden, in der Dissertation des Klägers. Ein massiver Wertungsexzess liegt nicht vor.

Auch vor dem Hintergrund der Meinungsfreiheit in Zusammenhalt mit dem Umstand, dass das veröffentlichte Lichtbild für sich allein nicht bloßstellend und der Kläger eine Person des öffentlichen Lebens ist, kann er dem Beklagten die gegenständliche Veröffentlichung somit nicht untersagen.

Da bereits der Unterlassungsanspruch nicht besteht, ist auf die weiteren, daran anknüpfenden Begehren auf Urteilsveröffentlichung und Zahlung von immateriellem Schadenersatz nicht weiter einzugehen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 ZPO. Der gänzlich obsiegende Beklagte hat Anspruch auf Ersatz sämtlicher zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw Rechtsverteidigung notwendigen Kosten. Der Kläger hat keine Einwendungen iSd § 54 Abs 1a ZPO gegen das Kostenverzeichnis des Beklagten erhoben. Zumal dieses auch nicht mit offenkundigen Unrichtigkeiten behaftet war, konnte es der Kostenentscheidung zu Grunde gelegt werden.

Landesgericht Innsbruck, Abteilung 69
Innsbruck, 16. April 2019
Mag. Nina Rofner, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

SECRET